Juristen zur Schwangerschaftsunterbrechung

Autor(en): **Martin, Joseph**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **7 (1960)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-761468

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

JOSEPH MARTIN

Juristen zur Schwangerschaftsunterbrechung

Die Auseinandersetzung des westdeutschen Bundesrichters Martin mit einem Befürworter der Schwangerschaftsunterbrechung namens Zillmer in « Neue Juristische Wochenschrift » 1959, S. 468 f., und « Ehe und Familie » 1959, S. 351-354, gestattet dem Theologen einen Einblick in die heutigen Bestrebungen für und gegen die Straffreiheit der Tötung der Leibesfrucht und in die Beweisführung beider Richtungen. Sie soll hier vereinfacht und zusammenfassend wiedergegeben werden.

Schon der bekannte Rechtsphilosoph Gustav Radbruch verneinte jede sittliche Grundlage des Abtreibungsverbots und ließ von den zahlreichen Begründungen der Abtreibungsstrafe nur die bevölkerungspolitische gelten, die nun Zillmer auch noch mit dem Hinweis auf den Wegfall der bevölkerungspolitischen Ziele des Dritten Reiches ablehnt. Er hält eine weitere Vermehrung des deutschen Volkes für eine außerordentliche Gefahr – ein Argument, das andere Gegner des Abtreibungsparagraphen (§ 218 des deutschen Strafgesetzbuches [= StGB]) aus neo-malthusianischen Erwägungen ableiten [1]. Wenn auch einstweilen diejenigen, die das Verbrechen im Mutterleibe unter gesetzlichen Schutz stellen wollen, in der Minderzahl sein dürften – daß sich in der Großen Strafrechtskommission 1330 der befragten Richter für die Pönalisierung der Abtreibung aussprachen und nur 48 dagegen, besagt noch nichts darüber, wie der Gesetzgeber, besonders bei einem Regierungswechsel, darüber denkt –, so glaubt Martin doch, einer gefährlichen Geistesrichtung entgegentreten zu müssen, wobei er sich als Jurist allerdings nicht aller Arbeitsmittel bedienen kann, wie sie z. B. in Bd. I, III u. IV des Handbuches der speziellen Pastoralmedizin von Dr. A. Niedermeyer in theologischer, soziologischer und medizinischer Sicht geboten werden. Trotzdem geht Martin davon aus, daß der Schutz der Leibesfrucht in erster Linie ein sittliches Problem ist und auch vom geltenden Strafgesetz als solches behandelt wird. Bei den Arbeiten zur Strafrechtsreform in der Bundesrepublik wird z. T. bestritten, daß die Frage eine ethische ist, und damit der Weg zum Rückfall in die « Barbarei » der Römer und Griechen [2] frei gemacht, die den werden-

[1] Vgl. hierzu E. H. G. LUTZ (Berlin) : Weltfeind Nr. 1 : Überbevölkerung.

[2] A. NIEDERMEYER : Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, III, 71-83 ; P. KETTER : Christus und die Frauen, S. 14, 19 ; Dictionnaire de théologie cath., I, 2646.

den Menschen nur für einen Teil des mütterlichen Leibes ansahen, der jederzeit willkürlich ausgemerzt werden kann wie etwa ein schädliches Myom oder Sarkom.

Wenn in der Anwendung des § 218 StGB schon bisher eine kaum mehr zu vertretende « Aufweichung » eingetreten ist, so würde der Aufruf Zillmers zu noch größerer Milde in der Strafbemessung die Tötung der Leibesfrucht auf die Stufe eines Bagatelldeliktes herabdrücken. Es könnte sich so das Absonderliche ergeben, daß ein Lehrer, der einem Klassenstörer eine Ohrfeige verabreicht, strenger bestraft wird als einer, der im Mutterschoße mordet. Eine frühere, noch gesündere Gesetzgebung und Rechtsprechung hat Verbrechen dieser Art mit Zuchthaus geahndet. Es gebe im deutschen Volke – so schreibt Martin –, und zwar nicht nur in « klerikalen » und « moralisierenden » Kreisen, sehr ernst zu nehmende Stimmen, die nicht nur die Beibehaltung, sondern sogar eine gewisse Verschärfung der Strafdrohungen des jetzigen § 218 StGB (der die Tötung der Frucht im Mutterleibe oder die Abtreibung mit Gefängnisstrafe belegt) eintreten.

Woher der Wind weht, zeigt der Hinweis Zillmers, gegenüber der geforderten Freigabe der Abtreibung könnten auch « kirchliche Einwände » keine Beachtung finden, weil « auch die Kirchen keine befriedigende Lösung der schwerwiegenden bevölkerungspolitischen Fragen wissen ». Treffend erwidert Martin hierauf, daß die Ernährung einer ständig zunehmenden Bevölkerung in der Tat eine schwerwiegende Frage sei. « Seit wann aber », so fährt Martin fort, « ist es Aufgabe der Kirche, das materielle Dasein der Völker sicherzustellen ? Sie kann Ratschläge für das friedliche und brüderliche Zusammenleben der Menschen erteilen, das den Hungertod auch heute noch auf der ganzen Erde zu bannen vermöchte ; ob die Ratschläge befolgt werden, entzieht sich ihrer Macht. Die mit dem Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag zusammenhängende malthus'sche Prognose von der zwangsläufigen Überbevölkerung und Aushungerung der Menschheit hat sich bis heute nicht erfüllt. Zillmer geht auch darüber hinweg, daß die Kirche nicht die Zeugung möglichst vielen Lebens gebietet, sondern nur die Vernichtung gezeugten Lebens verbietet. » Beachtenswert ist auch das Zitat von Adolf Weber : « Ist aber die Abnahme der Geburtenhäufigkeit eine Folge moralischer Faktoren, so gibt es, wie die Geschichte immer wieder lehrt, kein Halten mehr : Neomalthusianische Völker sind dem Untergang geweiht. »[3] Martin weist mit statistischen Angaben nach, daß der jetzt bei uns noch vorhandene Geburtenüberschuß ständig sinkt und schließlich ganz verschwinden wird, wenn nicht die Geburtenfreudigkeit im deutschen Volke zunimmt ; ferner, daß sich die Freigabe der Schwangerschaftsbeseitigung bei der von Zillmer geschätzten Zahl von jährlich ½ Million Abtreibungen verheerend auswirken müßte[4]. Diese Zahlen sind zugleich eine Widerlegung der von

[3] Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 1953, S. 96.

[4] Vgl. auch die Verdoppelung der Präservative – ohne die chemischen Verhütungsmittel – von 1950 bis 1955 auf rd. 88 Mill. Stück ; an dieser Zunahme ist allerdings mitschuld die Mieterschutzgesetzgebung, deren asoziale Folgen dazu ge-

Ferd. Hoffmann [5], vertretenen Auffassung, daß vor allem die jüdischen Ärzte für die Propagierung der Abtreibung und der Präventivtechnik verantwortlich seien.

In Schweden, wo man zur Eindämmung der kriminellen Aborte die sozial indizierte Schwangerschaftsunterbrechung großzügig freigab, trat eine erhebliche Zunahme der ärztlich eingeleiteten Fehlgeburten, aber zugleich auch eine Steigerung der kriminellen Fruchttötungen ein. Wichtig ist auch der Hinweis Martins auf die vernichtenden Folgen der Abtreibungen für die Volksgesundheit [6] und auf « die mit einer Geburtenkontrolle zwangsläufig verbundene moralische Verwilderung mit ihrem lähmenden Einfluß auf die Schaffenskraft und Opferbereitschaft des Volkes ». Auf das von Martin ebenfalls aufgegriffene sozialpolitische Argument eines gesetzlich gesteuerten Geburten- und damit Bevölkerungsrückgangs soll hier nicht eingegangen werden. Wenn der Jurist betont, « daß der Kampf gegen die Abtreibung längst nicht mehr ein Eintreten für unübersehbares Wachstum, sondern ein Ringen um dessen nackte Selbsterhaltung ist, so bejaht er damit zugleich die theologische These von der Erhaltung der menschlichen Spezies [7] und des Ordnungsgefüges des Universums [8] schlechthin.

führt haben, daß kinderfreudigen Ehegatten oder kinderreichen Familien größere Wohnungen vorenthalten bleiben. – s. NO 13 (1959) 305.

[5] Sittliche Entartung und Geburtenschwund, S. 70-73.

[6] s. hierzu A. Niedermeyer, a. a. O. III, 153, 158, über die psychischen Schädigungen, und III, 152, 158 über die sekundären Spätschädigungen ; daß das Durchschnittsinvaliditätsalter bei uns bereits auf 48 Jahre herabgesunken ist, ist diesem verbrecherischen Tun mit zuzuschreiben.

[7] S. Thomas Aq., S. theol. II-II q. 153, art. 2.

[8] Deutsche Thomasausgabe, Bd. 18, S. 473.